

ZH_OBERGERICHT SB170308 vom 5. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170308

FR: ZH_OBERGERICHT SB170308 du 5 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170308 del 5 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht, vom 31. Januar 2017 wurde die Beschuldigte vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB freigesprochen. Ferner wurde entschieden, den Gemeinden Herrliberg und Meilen im vorliegenden Verfahren die Parteirechte einer Privatklägerschaft nicht zuzugestehen (Urk. 61 S. 30). Dieser Entscheidung wurde den Gemeinden Herrliberg und Meilen sowie der Staatsanwaltschaft am 1. Februar 2017 schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 50/1-3). In Ziffer 7 des Urteils findet sich die Rechtsmittelbelehrung. Darin werden die Formalitäten zur Erhebung der Berufung gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Art. 399 StPO korrekt und verständlich aufgeführt (Urk. 49 [Urteilsdispositiv]; Urk. 56 = Urk. 61 [begründete Fassung]). Mit Eingabe vom 7. Februar 2017 meldete die Staatsanwaltschaft Berufung an (Urk. 52) und die Gemeinden Herrliberg und Meilen liessen mit Eingaben je vom 13. Februar 2017 Berufung anmelden (Urk. 54 und 55). Am 31. Juli 2017 wurde das begründete Urteil (Urk. 56 = Urk. 61) den Parteien zugestellt (Urk. 57/1-4). Mit Zuschrift vom

E. 3

August 2017 zog die Staatsanwaltschaft ihre angemeldete Berufung zurück (Urk. 62), wovon Vormerk zu nehmen ist. 2. Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Ein Berufungskläger hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine blosser Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 399 N 10; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_458/2013 vom

E. 4

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Gemeinden Herrliberg und Meilen kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Den Gemeinden Herrliberg und Meilen sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren je zur Hälfte aufzuerlegen. § 200 GOG sieht bloss eine Kostenfreiheit des Kantons (lit. a) – und nicht der Gemeinden – vor, wobei das Kostenprivileg des Kantons auf der Überlegung beruht, dass bei der Auferlegung von Prozesskosten an den Kanton letztlich wieder die Staatskasse belastet würde, was einen

unnötigen Verrechnungsaufwand zwischen verschiedenen kantonalen Stellen verursachen würde (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, GOG-Kommentar, § 200 N 5 f.). Diese Problematik gibt es zwischen dem Kanton und den Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigenem Finanzhaushalt nicht, weshalb Gemeinden Kosten auferlegt werden können. Die im Berufungsverfahren obsiegende Beschuldigte verzichtete auf eine Prozessentschädigung (Urk. 66). Der Beschuldigten ist daher im Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.